

Persönliches Schreiben

Frau Ministerin Dr. Franziska Giffey

Glinka Straße 24

10117 Berlin



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT
Erziehen im Gewaltverbot- wie geht das?
integriert fachlich - rechtliche Lösungen
martin-stoppel@gmx.de
17.9.2018

GESETZESINITIATIVE „KINDESWOHL IN DER ERZIEHUNG“

1. Grundgesetzliche Absicherung von Kindesrechten

2. Handlungssicherheit in außerfamiliärer Erziehung

- Kapitel „Kindeschutz“ in das SGB VIII

- Auflistung von „Kindeswohl“- Entscheidungskriterien im BGB

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Giffey,

in dem zur Zeit geführten Diskurs „Kindesrechte in das Grundgesetz“ sollte für den Bereich der Erziehung der Praxisbezug Berücksichtigung finden, wie die Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag umsetzbar sind. Dabei ist es wichtig, auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Kindesrechte und die Handlungssicherheit von Pädagogen voneinander abhängig sind: nur ausreichende Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagogen sichert die Kinderechte, hilft Lehrern, Sozialarbeitern/- pädagogen, Heilpädagogen und Erziehern zwischen fachlich begründbarer pädagogischer Grenzsetzung¹ und Kindesrechtsverletzung zu unterscheiden, die mit „Gewalt“ im „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) gleichzusetzen ist.

Damit dem „Gewaltverbot“ in der außerfamiliären Erziehung Rechnung getragen ist, sind zusammengefasst folgende gesetzliche Ergänzungen erforderlich:

- Ein im Grundgesetz für die außerfamiliäre Erziehung² verankertes „Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung“
- Ein Kapitel „Kindeschutz“ im SGB VIII, u.a. mit der gesetzlichen Verpflichtung von Fachverbänden und obersten Aufsichtsbehörden, in „Leitlinien pädagogischer Kunst“³ Grundaussagen darüber zu vereinbaren, welche Verhaltensoptionen geeignet sind, ein pädagogisches Ziel („Eigenverantwortung, Gemeinschaftsfähigkeit“/ § 1 SGB VIII) zu verfolgen, d.h. fachlich begründbar sind.
- „Kindeswohl“- Entscheidungskriterien im BGB, wie in Österreich (Anhang 1).

¹ die ja stets in Kindesrechte eingreift

² Jugendhilfe, stationäre Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, Kinder- und Jugendpsychiatrie

³ Für Ärzte sind vergleichbare „Regeln ärztlicher Kunst“ selbstverständlich und wissenschaftlich abgesichert.

Im Einzelnen:

I. In der außerfamiliären Erziehung erfordern das „Gewaltverbot“ und der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ gesetzliche Ergänzungen

Das "Gewaltverbot" in der Erziehung (§ 1631 II BGB) gilt seit 2001⁴. Zugunsten der durch Erziehungsauftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten außerfamiliär Verantwortlichen hat die pädagogische Fachwelt freilich bisher keine praxisverwertbaren Antworten gefunden, wann "Gewalt" und im Sinne von § 1631 BGB "entwürdigende Maßnahmen" vorliegen, welches Verhalten in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags (Anhang 2) als "fachlich begründbar/ legitim" einzustufen ist und welches als "Machtmissbrauch" und somit unzulässige „Gewalt“. Klar ist lediglich, dass Schlagen dem „Gewalt“verbot widerspricht. Aber gilt das auch z.B. für Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen oder Zimmerkontrolle bei Drogenverdacht? Eine Antwort gibt auch nicht der im juristischen Sinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“. In der Erziehung kann aber davon ausgegangen werden, dass dem „Kindeswohl“ nur dann Rechnung getragen ist, wenn Pädagogen nachvollziehbar (aus Sicht einer fiktiven neutralen, fachlich geschulten Person) ein pädagogisches Ziel (§ 1 SGB III/ „Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit“) verfolgen⁵. Verhalten der Pädagogen ist also entweder „kindeswohl“gerecht oder es widerspricht dem „Gewalt“verbot. Diese Alternative aufzugreifen und insoweit den Begriff „Kindeswohl“ zu konkretisieren, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Die Fachwelt allein ist damit überfordert.

- Schlagen ist „Gewalt“ - mit dieser einzigen Leitlinie sehen sich Pädagogen im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehungsauftrag alleingelassen: schlechte Voraussetzungen für Erziehung und Bildung.

Jede aktive pädagogische Grenzsetzung (z.B. Verbot) greift automatisch in ein Kindesrecht ein. Wann liegt aber in diesem Spannungsfeld nicht nur eine legale, ein Kindesrecht tangierende Erziehungsmaßnahme vor, sondern eine Kindesrechtsverletzung, die mit „Machtmissbrauch“ und „Gewalt“ gleichzusetzen ist? Diese Frage bleibt unbeantwortet. Hinzukommt, dass es - trotz gesetzlichen Auftrags im Bundeskinderschutzgesetz 2012 (§ 8b II Nr. 1 SGB VIII⁶) - bis heute kaum „fachliche Handlungsleitlinien“ der Einrichtungsträger gibt, die durch praxisorientiertes Erklären der eigenen pädagogischen Grundhaltung und damit der als fachlich begründbar erachteten Erziehungsmaßnahmen für die pädagogische Praxis hilfreich sein könnten⁷: darf ich ein Handy wegnehmen, mich in den Weg stellen, wenn das pädagogische Gespräch einseitig beendet werden soll, zur Drogenkontrolle die Hosentaschen oberflächlich abtasten? Dies sind nur einige der bisher unbeantworteten Fragen. Aber wie soll es auch aussagekräftige „fachliche Handlungsleitlinien“ der Einrichtungsträger geben, wenn bundesweite „Leitlinien pädagogischer Kunst“⁸ fehlen, die Fachverbände mit obersten Aufsichtsbehörden vereinbaren sollten und in denen fachliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind⁹? Zur Klarstellung: Leitlinien treffen generelle Aussagen darüber, welche Verhaltensoptionen - weil „fachlich begründbar“ - denkbar sind, unbeschadet des Einzelfalls und der damit verbundenen pädagogischen Indikation.

⁴ Das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ vom 2. November 2000, am 6. Juli 2000 vom deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PDS gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion verabschiedet, enthält eine Neufassung des § 1631 BGB. Darin wird „das Recht auf gewaltfreie Erziehung“ verankert. 1631 BGB Absatz 2 wird darin wie folgt gefasst: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

⁵ Das „Kindeswohl“ umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten.

⁶ „Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, ... haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt ...“

⁷ „Fachliche Handlungsleitlinien“ beschreiben für die Mitarbeiter einer Einrichtung, welche pädagogische Grundhaltung der Träger vorgibt, wie im Rahmen fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags reagiert werden sollte. Ein Beispiel für „fachliche Handlungsleitlinien“: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2013/04/Handlungsleitlinien.pdf>

⁸ Für Ärzte sind vergleichbare „Regeln ärztlicher Kunst“ selbstverständlich und wissenschaftlich abgesichert.

⁹ So streiten z.B. seit Jahrzehnten Fachverbände darüber, ob in der Jugendhilfe „geschlossene Gruppen“ bejaht werden oder abzulehnen sind. Unabhängig davon, dass dies Handlungsunsicherheiten bedingt und Freiheitsentzug im Rahmen des § 1631b BGB durchaus als „Gefahrenabwehr“ in Betracht kommt, sollte doch festgestellt werden, dass Freiheitsentzug kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann, insbesondere keine Beruhigung. Im Ergebnis wäre also Freiheitsentzug fachlich nicht begründbar, nur ein rechtliches Instrument der „Gefahrenabwehr“.

Fakt ist: Pädagogen sehen sich in schwierigen Situationen allein gelassen, fragen z.B. in Projektseminaren,

- was bedeuten "Gewalt" und "entwürdigende Maßnahme“?
- welche fachlichen Grenzen sind in der Erziehung neben den rechtlichen zu wahren?
- wie werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag gelebt?
- was ist bei verbalen oder körperlichen Aggressionen eines/r Kindes/ Jugendlichen möglich?
- wann sind aktive pädagogische Grenzsetzungen möglich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen fremdes Eigentum beschädigt wurde?
- Fixierungen am Boden bei akut fremdgefährlichem Verhalten?

Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendamt, aber auch Fachverbände, Kinderschutzinstitutionen und Fachminister sind hier gefordert.

- Welche „Werkzeuge“ sind Pädagogen zur Verfügung gestellt, um Erziehungsziele zu verfolgen?

Auch und gerade für Lehrer brauchen wir einen „Verhaltenskodex“, wie sie sich in schwierigen Situationen des Schulalltags verhalten sollten. Dann wären wohl vakante Lehrerstellen leichter zu besetzen¹⁰. Nur gestärkte Handlungssicherheit der Lehrer stärkt die Kindesrechte und somit das Kindeswohl. Das mit Handlungsunsicherheit zusammenhängende Thema „Gewalt gegen Lehrer“ wird von einer FORSA- Studie aufgegriffen¹¹. Lehrer äußern sich freilich dazu kaum öffentlich. In dem Bericht wurden 1200 Schulleiter in Deutschland befragt: danach wurde in den letzten 5 Jahren ca. jede/r 2. Lehrer beschimpft, beleidigt oder tätlich angegriffen. Aber was geschieht in unserem Land? Fachinstitutionen wie die Schulaufsicht schweigen.

Erkennbar wird eine „Machtspirale Lehrer- Schüler“:

- Handlungsunsicherheit der LehrerInnen aufgrund eines ungeklärten "Gewalt"- Begriffs (z.B.: darf ich Kinder/ Jugendliche noch anfassen?)
- Schüler registrieren dies, loten ihre Macht- Optionen aus
- Schüler werden zunehmend verbal und körperlich aggressiv gegenüber Lehrern
- Lehrer wissen sich nicht zu helfen, wollen aber sich und anderen nicht eingestehen, dass sie an Ihre Grenzen stoßen
- Die Wahrnehmung des Bildungsauftrags ist gestört, Lösungsansätze werden nicht diskutiert

Einen Fachdiskurs zu starten, bedarf eines politischen Anstoßes, der insbesondere einen Verhaltenskodex der Schulaufsicht im Ergebnis ausweisen sollte. Das Thema "Handlungssicherheit" wird aber tabuisiert. Wer riskiert schon Konsequenzen des Dienstherrn oder der Schulaufsicht? Es braucht hierzu eine offene Diskussionskultur.

- Warum ist das Thema „Handlungssicherheit“ ein Tabuthema?

Während die Rechtslehre den Rahmen des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“¹² anbietet, zeigt sich auf der pädagogischen Fachebene ein polyphones Bild¹³, erfahrungsgemäß z.B. in Landesjugendämtern, die zum Teil in ausschließlich haltungsorientierter „Kindeswohl“- Auslegung vergleichbare Sachverhalte je nach Mitarbeiter unterschiedlich bewerten. Dies geschieht vor allem, wenn objektivierende Entscheidungskriterien dafür fehlen, wann bestimmte Ereignisse, Sachverhalte, pädagogische Konzeptionen oder Entwicklungen dem „Kindeswohl“ entsprechen. Auch erhält das Projekt aus der Praxis immer wieder Hinweise, wonach Landesjugendämter Positio-

¹⁰ Diese Ursache für vakante Lehrerstellen wird aufgrund des Tabuthemas „Handlungssicherheit“ bisher nicht benannt.

¹¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2014/11/forsa-Bericht-Gewalt-gg-Lehrer.pdf>

¹² Dies darf keinesfalls als Ermessensspielraum verstanden werden: bei aller Unklarheit des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ und damit verbundenem Beurteilungsspielraum besagt die Rechtslehre doch, dass eine bestimmte Entscheidung bzw. Verhalten entweder dem Kindeswohl entspricht oder nicht. Den Beurteilungsrahmen in Leitlinien zu beschreiben, ist und bleibt dabei die Aufgabe der Fachwelt. Juristen bieten für derartige Konkretisierungen lediglich den Rahmen.

¹³ Professor Schwabe/ FHS Berlin im Kontakt mit dem Projekt mit dem Hinweis, dass Reaktionen in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags nur zu „ca. 10% wissenschaftlich abgesichert“ sind.

nierungen zur Legitimität bestimmter Verhaltensformen scheuen¹⁴, stattdessen im Einzelfall ausschließlich haltungsorientiert und damit rechtsstaatsproblematisch reagieren¹⁵. Viel besser wäre hier Prävention durch Leitlinien der Landesjugendämter, die „fachliche Begründbarkeit/ Legitimität“ erläutern¹⁶. Das Landesjugendamt hat Einrichtungen durch Vorgaben und Beratung in die Lage zu versetzen, in schwierigen Situationen fachlich legitim/ begründbar zu handeln. Dabei bleibt selbstverständlich die Entscheidung anhand der pädagogischen Indikation des Einzelfalls dem Pädagogen vorbehalten. Er muss freilich die eigene Handlungssicherheit auf eine Grundsatzentscheidung des Landesjugendamtes stützen können, ob eine Verhaltensoption in Betracht kommt.

Wenn aber aufsichtszuständige Verwaltungsinstanzen das „Kindeswohl“ ausschließlich nach persönlicher Einstellung bewerten und das dadurch bedingte Fehlen pädagogischer Schlüssigkeit mit einem erheblichen Anteil Beliebigkeit verbunden ist, können sie ihrem Auftrag der Kindeswohl- Sicherung nicht gerecht werden, darf es nicht verwundern, dass in Heimen regelmäßig Skandale evident werden (Educon in Hilden¹⁷, Haasenburg, zuletzt Friesenhof). Da helfen nicht nur Gesetzesanpassungen zur „Qualifizierung der Heimaufsicht“¹⁸.

Beispiel Friesenhof: dass Landesjugendämter ihrem gesetzlichen Kindeswohl- Auftrag nur bedingt gerecht werden, zeigt das Ergebnis des Friesenhof- Untersuchungsausschusses (Schleswig- Holstein/ 2017). In diesem Verfahren hatte der Gutachter Thomas Mörsberger (Kommentator des SGB VIII, früher jahrelang Chef einer solchen Behörde) zur Qualität der Heimaufsicht u.a. festgestellt (s. These 7):

- „Die Heimaufsicht kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen richtiger Pädagogik gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim sondern auch wünschenswert sind.“ Mörsberger fährt fort: „Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (und nicht zuletzt der Heimaufsicht selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu entsprechenden Informationsquellen und Diskussionsräumen zu vermitteln. Die Heimaufsicht könnte und sollte in dieser Hinsicht zu einem Medium der Transparenz werden. Wie auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen es bei krisenhaften Entwicklungen um schwierige, aber unentbehrliche Entscheidungen (auf der Basis prognostischer Einschätzungen zum vermuteten zukünftigen Verhalten von Menschen) geht, sind Fehler nicht immer zu vermeiden. Deshalb sollte auch in den zuständigen Aufsichtsbehörden eine fehlerfreundliche Kultur gepflegt werden, d. h. die Bereitschaft bestehen, aus Fehlern zu lernen und zu diesem Zweck bei allen Beteiligten die Bereitschaft zu kritischer Rückmeldung und angemessener Aufarbeitung zu fördern.“

Die Politik ist gefordert, dem Schritt der "Gewaltächtung" aus dem Jahr 2001 einen 2. folgen zu lassen, der den Pädagogen im Alltag hilft: was diese brauchen, ist ein grundgesetzlich fixiertes "Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung". Wenn Pädagogen lernen, ihre Entscheidungen anhand des Kriteriums "pädagogisch begründbar" zu reflektieren, würde nicht nur der Kinderschutz verbessert, vielmehr auch die Handlungssicherheit gestärkt: was pädagogisch begründbar ist, ist auch fachlich legitim, bei Zustimmung Sorgeberechtigter legal. Welchem Kind/ Jugendlichen nützen Analysen und Reaktionen auf der Strafbarkeits- und Kindeswohlgefährdungsebene, die in der Praxis selten relevant sind, wenn nicht in der Praxisebene des pädagogischen Alltags reflektiert wird, ob Verhalten „kindeswohl“gerecht ist, d.h. „fachlich begründbar/ legitim? Ziel sollte sein, der Beliebigkeitsgefahr in der Praxis und in Behörden zu begegnen. Einrichtungsträger und Pädagogen öffnen sich nur schwer gegenüber Landesjugendämtern, um Rechtfertigungsdruck zu vermeiden. Wenn sie sich aber öffnen, fehlt teilweise die präventiv wirkende Beratung der Behörde. Auch Schulaufsichtsbehörden nehmen ihre Beratungs- und Fortbildungsaufgaben nicht umfassend wahr. In NRW hat z.B. bisher nur eine Bezirksregierung (von 5) Leitlinien für Lehrer zum Verhalten in schwierigen Situationen veröffentlicht¹⁹. So bleibt zu konstatieren, dass Seminare in Schulen, Förderschulen sowie in Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit der Erziehungshilfe vergleichbare, bisher unbeantwortete Fragen im Kontext des „Gewaltverbots“ öffnen.

¹⁴ Dies ist Aufgabe der Landesjugendämter, selbstverständlich unter dem Vorbehalt des jeweiligen Einzelfalls, d.h. der pädagogischen Indikation.

¹⁵ Die Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter nach §§ 45ff SGB VIII beinhaltet als „staatliches Wächteramt“ aufgrund der Trägerautonomie „Rechtmäßigkeitsaufsicht“: die Mitarbeiter dürfen nicht nur ihrer persönlichen Haltung folgen und „die besseren Pädagogen“ sein wollen. Ihr einziges Entscheidungskriterium ist das „Kindeswohl“, ein Begriff, der freilich einer objektivierenden Konkretisierung bedarf.

¹⁶ Solche Leitlinien der Landesjugendämter würden durch bundesweite „Leitlinien pädagogischer Kunst“ ersetzt.

¹⁷ Prozess vor dem Landgericht Düsseldorf in 2016/17

¹⁸ Siehe Bundeskinderschutzgesetz 2012

¹⁹ Bez.Reg. Detmold: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/500_Service/011_Broschueren_bilder_pdf/broschueren/010paedagogischeGrsi.pdf

Im Ergebnis sind in der außerfamiliären Erziehung folgende strukturelle Mängel festzustellen:

- Handlungsunsicherheiten der Pädagogen in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, auch aufgrund des „Gewaltverbots in der Erziehung“, das die Politik in 2001 im BGB verankert hat.
- Beliebigkeitsgefahr bei Entscheidungen aufsichtszuständiger Behörden aufgrund ausschließlich subjektiver „Kindeswohl“- Auslegung
- Keine umfassende, im „Kindeswohl“ präventiv wirkende Fachberatung/ -bildung von Aufsichtsbehörden
- Es fehlen z.T. im „Kindeswohl“ nachvollziehbare²⁰ objektivierende Entscheidungskriterien dieser Behörden

Erfordert ist eine Konkretisierung des im juristischen Sinne „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“:

- durch gesetzliches Beschreiben relevanter Kindeswohl- Entscheidungskriterien (Anhang 1/ siehe Österreich § 138 AGBGB)
- durch ein „Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung“ in Artikel 6 Grundgesetz
- durch Orientierung bietende bundesweite „Leitlinien pädagogischer Kunst“ sowie darauf basierende „fachliche Handlungsleitlinien“ der Träger, die in § 8b II Nr.1 SGB VIII seit Jahren vorgesehen sind aber weitgehend fehlen.

II. Vorschläge zur Bundesgesetzgebung

Um der beschriebenen Handlungsunsicherheit in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags als Ursache wiederkehrender Missstände in Einrichtungen zu begegnen, darüber hinaus auch Beliebigkeitsgefahren in Behörden, gekoppelt mit unzureichender Beratung und Fortbildung, bedarf es der nachfolgenden gesetzlichen Anpassungen. Es geht darum, angesichts des natürlichen Spannungsfelds Erziehungsauftrag - Kindesrechte für die außerfamiliäre Erziehung dem 1. Schritt der „Gewaltächtung in der Erziehung“ einen 2. folgen zu lassen, der die Begriffe „Kindeswohl“ und „Gewalt“ konkretisiert, insbesondere das „Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 II BGB) durch ein gesetzlich festgeschriebenes „Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung“. Zugleich sollte die Jugendhilfe mit der Entwicklung von „Leitlinien pädagogischer Kunst“ beauftragt werden, in denen die fachlichen Grenzen der Erziehung orientierungshalber beschrieben sind und die als Grundlage für „fachliche Handlungsleitlinien“ der Träger (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) dienen.

1. Artikel 6 Grundgesetz

Art. 6 III GG: Erziehung liegt das Kindeswohl zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Eltern unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen ein Recht auf Bildung und auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten. Die Erziehung findet ihre Grenze in der Kindeswohlgefährdung.

Art 6 IV GG: Kinder haben das Recht, dass in außerfamiliärer Erziehung nachvollziehbar die pädagogischen Ziele der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt werden (Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung).

²⁰ Dem „Kindeswohl“ entsprechen aufsichtsbehördliche Entscheidungen, wenn sie Voraussetzungen dafür festlegen oder sichern, dass in Einrichtungen fachlich begründbar/ legitim „gearbeitet“ wird.

2. Einfügen eines speziellen Kapitels „Kindeschutz“ in das SGB VIII

§ 8 SGB VIII (neu) Allgemeine Hinweise

(1) Alle Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, orientieren sich am Kindeswohl²¹. Das Kindeswohl wird in der Erziehung durch Entscheidungen gesichert, die im Sinne § 1 Absatz 1 nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit verfolgen.

(2) Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- Innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen*
- die Berücksichtigung der Meinung des Kindes oder Jugendlichen in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung*
- die Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen*
- angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum*
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten*
- Wertschätzung*
- verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen*
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen*
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen*
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität*
- Vermeidung der Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben*
- Lebensverhältnisse des Kindes oder Jugendlichen, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung*

(3) In der Erziehung ist die Grenze der Kindeswohlgefährdung zu beachten. Kindeswohlgefährdung liegt in der Erziehung vor:

- Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr*
- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.*

(4) Die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Interesse des präventiven Kindeschutzes vorrangig beratungsverpflichtet.

§ 8a SGB VIII (neu) Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung

Aus dem Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II BGB) folgt, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf fachlich begründbares Verhalten haben. Fachlich begründbar ist Verhalten, sofern damit aus der Sicht einer fiktiven fachlich geschulten, neutralen Person nachvollziehbar ein fachliches Ziel verfolgt wird (§1 I).

²¹ Das entspricht Art. 3 UN Kinderrechtskonvention

§ 8b SGB VIII (neu) Leitlinien pädagogischer Kunst

Die obersten Landesjugendbehörden und die zentralen Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren für Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, einen Orientierungsrahmen pädagogischer Kunst. Dabei sind auch praxisorientierte Aussagen darüber zu treffen, welches Verhalten - unter dem Vorbehalt der fachlichen Indikation des Einzelfalls - fachlich begründbar und welches als Gewalt einzustufen ist. Diese grundlegenden Leitlinien dienen insbesondere als Grundlage dafür, dass Träger von Einrichtungen entsprechend § 8b II Nr.1 in fachlichen Handlungsleitlinien ihre pädagogische Grundhaltung transparent für Sorgeberechtigte und Jugendhilfeträger beschreiben.

§§ 8, 8a, 8b (alt) werden zu §§ 8c bis 8e SGB VIII

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Giffey,

wir sollten die derzeitige politische Bereitschaft, Kindesrechte im Grundgesetz zu verankern, zu einer umfassenden „Gesetzesinitiative Kindeswohl in der Erziehung“ nutzen. Sicherlich sind meine Vorschläge für gesetzliche Regelungen noch überarbeitungsbedürftig. Der Grundgedanke, fachliche Legitimität mit Rechtmäßigkeit des Verhaltens zu verbinden, ist es aber sicherlich wert, im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen zu werden. Ohne ein gesetzlich fixiertes „Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung“, verbunden mit dem Auftrag an verantwortliche Verbände und Aufsichtsinstanzen, „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zu vereinbaren, wird meiner Überzeugung nach die auch durch das „Gewaltverbot in der Erziehung“ bedingte Handlungsunsicherheit von Pädagogen nicht beseitigt werden. Dem Kinderschutz, manifestiert in Kindesrechten und im „Kindeswohl“, wäre nicht ausreichend Rechnung getragen.

Abschließender Hinweis: die Kindesrechte „im Grundgesetz zu verankern“, sollte primär auf typische Rechte von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein, weniger auf allgemeine Menschen- und Bürgerrechte, die lediglich verdeutlicht würden.

Mit freundlichen Grüßen

(Martin Stoppel)

ÖSTERREICH - Kindeswohl- Kriterien in § 138 ABGB**Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien**

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Wille des/r Kindes/ Jugendlichen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Entwicklung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- angemessene Versorgung sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit u. Schutz der körperlichen u. seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung d. Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzg. einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Ö.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe o. Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- „Vermeidung d. Gefahr für d. Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Österreich.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern, seiner sonstigen Umgebung

FALLBEISPIELE SCHWIERIGER SITUATIONEN DES PÄDAGOGISCHEN ALLTAGS

Fallbeispiel Nr.1

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt (einige km von der Einrichtung entfernt).

Fallbeispiel Nr.2

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des dreizehnjährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich herschiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „fassen sie mich nicht an“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe.

Fallbeispiel Nr.3

Beim Abendessen sitzen vier Kinder und Jugendliche gemeinsam am Tisch. Einer der Jungen rülpst und pupst. Er amüsiert sich darüber und schmeißt in der Folge seinem Tischnachbarn ein Stück Kartoffel an den Kopf. Dieser reagiert sehr aufgebracht und bedroht ihn nunmehr mit einem Messer. Der hinzu gerufene Pädagoge versucht den Sachverhalt zu klären und reagiert zunächst nicht. Die Situation eskaliert anschließend derart, dass das Messer erst in einem Handgemenge gesichert werden kann.

Fallbeispiel Nr.4

Ein Lehrer entdeckt in der Pause auf dem Schulhof eine Gruppe mehrerer SchülerInnen, die sich aufgeregt etwas auf einem Handy anschauen. Er tritt hinzu und fragt nach, ob alles in Ordnung sei. Einer der Jungen wendet sich daraufhin erschreckt ab und fuchtelt wild an seinem Handy herum. Der Lehrer nähert sich ihm und nimmt ihm unter Hinweis auf die Schulordnung das Handy ab. In der Schulordnung ist auf dem Schulgelände die Handy-nutzung untersagt. In der Folge schaut er sich an, was auf dem Handy gespeichert ist und entdeckt Pornographisches und Gewaltverherrlichendes.

Fallbeispiel Nr.5

Ein 14-jähriger Junge, 180 cm groß, der wegen massiver Regelüberschreitungen, anhaltender Schulverweigerung und beginnender Delinquenz bei seiner alleinerziehenden Mutter nicht mehr tragbar ist, wird in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe vorgestellt. Bekleidet in weißem Sportleroutfit und mit Fortuna Düsseldorf- Kappe betritt er das Sprechzimmer des Heimes. Auffallend lässig setzt er sich in den für ihn vorgesehenen Stuhl und beginnt mit seinem „coolen Gehabe“. Der höflichen Bitte, seine Kappe abzusetzen, begegnet er mit einem lockeren Spruch: „Das hast du mir nicht zu sagen.“ Den folgenden Hinweis, dass er die Erwachsenen bitte zu „siezzen“ habe, ignoriert er und belächelt die Teilnehmer und die Situation. Der Aufnahmeleiter weist ihn abermals und mit Nachdruck auf sein nicht tolerables Verhalten hin und fordert ihn auf, seine Kappe abzuziehen, da er ihm sonst dabei behilflich werde. Nachdem auch dies beharrlich ignoriert wird, setzt der Aufnahmeleiter seine Ankündigung um und nimmt ihm die Kappe vom Kopf. Der Junge entwendet daraufhin den auf dem Tisch liegenden Schlüssel des Aufnahmeleiters und schlägt ein Tauschgeschäft vor. Nachfolgend muss er freilich zusehen, wie sich der Aufnahmeleiter den Schlüssel zurückholt. Der nun sehr aufgebrachte Junge baut sich in voller Größe auf und fordert lautstark nach seiner Kappe. Der Aufnahmeleiter verlangt, dass er seinen Sitzplatz wieder einnimmt, um das Gespräch zu beginnen. Er stellt dabei in Aussicht, ihm das geliebte Objekt am Ende des Gesprächs zurückzugeben. Der Jugendliche kann der Anweisung nicht folgen und beginnt nun mit massiven Drohungen. Daraufhin packt der Aufnahmeleiter den Jugendlichen an beiden Oberarmen, schiebt ihn 2 Meter nach hinten auf den Sitzplatz zurück und macht ihm mit dominanter Ansprache klar, sitzen bleiben zu müssen. Daraufhin bricht der Junge umgehend in Tränen aus. Die aufgewühlte Mutter verlässt in Begleitung der Jugendamtsmitarbeiterin für 5 Minuten den Raum. Der Aufnahmeleiter hingegen bleibt dem Jungen nah, bis sich dieser beruhigt hat. Der Junge selbst zeigt sich nun zugänglich, das Vorstellungsgespräch kann stattfinden. Es endet mit dem ausdrücklichen Wunsch des Jungen, in diesem Heim aufgenommen zu werden. Die Kindesmutter bestätigt dies, da sie selbst nicht zu einer unabhängigen Entscheidung imstande ist.

Fallbeispiel Nr.6

Tom ist 13 Jahre alt und lebt seit gut einem Jahr im Heim. Er möchte sich Taschengeld abholen, erfährt aber von dem diensthabenden Erzieher, Herrn Meier, dass er es aufgebraucht hat und noch drei Tage warten muss, bis er neues Geld bekommt. Tom zeigt sich darauf sehr wütend, beschimpft Herrn Meier und droht an, dessen Auto zu beschädigen. Er nimmt sich eine Schere vom Schreibtisch und rennt damit hinaus. Herr Meier überlegt zwei Minuten und beschließt ihm zu folgen. Tom ist tatsächlich Richtung Parkplatz unterwegs. Als er sieht, dass der Erzieher ihm folgt, beginnt er zu rennen. Beide kommen etwa gleichzeitig beim Auto an. Herr Meier bittet Tom, in ihrem Konflikt das Auto „aus dem Spiel zu lassen“. Tom schreit ihn an und zückt die Schere. Herr Meier hechtet sich auf ihn und entwindet Tom als erstes die Schere. Er hält ihn dann noch ca. 10 Minuten am Boden liegend fest, weil Tom sich immer wieder heftig wehrt und weitere Beschädigungen androht.

Fallbeispiel Nr.7

Der 14-jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Fallbeispiel Nr.8

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird das sechsjährige Mädchen einer neunköpfigen Gruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.9

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharrt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.